

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 21.

Dresden, am 9. März

1858.

Einundzwanzigste öffentliche Sitzung der
ersten Kammer am 1. März 1858.

Inhalt:

Registrandenvortrag. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret, den Entwurf zu einem Postgesetze betr. Besondere Berathung und Beschlußfassung über §§. 25—66. Schlußabstimmung durch Namensaufruf.

Die Sitzung beginnt um 11 Uhr 20 Minuten in Gegenwart des Herrn königlichen Commissars v. Ehrenstein und von 36 Kammermitgliedern.

Präsident v. Schönfels: Auf der Registrande befindet sich nur eine Nummer, und ich bitte den Herrn Secretär, dieselbe vorzutragen.

(Nr. 214.) Bericht der dritten Deputation der ersten Kammer, vom 22. Februar 1858, über die vom Besitzer des Ritterguts Trebsen, Herrn Adolph Baumann, an die Ständeversammlung eingereichten Beschwerden, die Ueberweisung von Gefällen der Kirchschulstelle zu Nerchau an die Kirchschulstelle zu Cannewitz betr.

Präsident v. Schönfels: Dieser Bericht gelangt zum Druck und wird auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden. Die Vertheilung wird wahrscheinlich morgen früh erfolgen können. Entschuldigungen sind heute nicht eingegangen.

Etwas Weiteres habe ich der Kammer nicht mitzutheilen und wir können deshalb zur

Tagesordnung

übergehen. Herr Bürgermeister Müller wird die Güte haben, als Referent den Rednerstuhl zu betreten, um die Fortsetzung des Vortrags

über den Bericht über das allerhöchste Decret, den Entwurf zu einem Postgesetze betreffend, zu geben.

Referent Bürgermeister Müller: Wir kommen heute zu §. 25. Derselbe lautet:

I. R. (2. Abonnement.)

§. 25.

Recommandirte Briefe.

Für jeden recommandirten Brief, sowie für jede Staffettensendung werden im Falle des Verlustes dem reclamirenden Absender die Beförderungsgebühren erstattet und hierüber vierzehn Thaler vergütet.

In den Motiven hierzu ist gesagt:

Die für den Verlust eines recommandirten Briefs (§. 25) in Aussicht gestellte Vergütung von 14 Thln. stellt sich selbstverständlich nicht als eigentliche Schadloshaltung des Aufgebers dar, da der Werth einer recommandirten, aber mit Werthsdeclaration nicht versehenen Sendung jederzeit ein ganz relativer ist. Die obige Vergütung trägt daher mehr den Charakter einer Seiten der Postanstalt übernommenen Conventionalstrafe an sich, deren Höhe willkürlich ist. Der hier angenommene Betrag ist der im internationalen Verkehre des deutsch-österreichischen Postvereins geltende, dessen Beibehaltung auch für den internen Verkehr angemessen erschien.

Der Bericht sagt:

Zu §. 25.

Mit der Bemerkung, daß für einen recommandirten Brief, wenn er für die Beförderung im Inlande bestimmt war und nach der Uebergabe an die Postanstalt verloren gegangen ist, zeither nur 10 Thaler vergütet worden sind, daß aber im internationalen Verkehre des deutsch-österreichischen Postvereins eine Mark Silber (= 14 Thaler) für einen verloren gegangenen recommandirten Brief gewährt wird,

§. 25 des deutsch-österreichischen Postvereinsvertrags (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1852 Seite 221) ersucht die Deputation die geehrte Kammer um unveränderte Annahme des §. 25, wodurch für beide Fälle die wünschenswerthe Gleichmäßigkeit hergestellt wird.

Im Uebrigen mag hier nur noch die Bemerkung Platz finden, daß es unbenommen ist, recommandirte Briefe zugleich mit einer Werthsangabe zu declariren und daß dann der Brief unter die §. 24 sub 1 und 2 bezeichneten Kategorien fällt.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun über §. 25 das Wort zu ergreifen sein. Wenn Niemand von dem Worte Gebrauch macht, so frage ich, ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation dem §. 25 in unveränderter Weise beizupflichten gemeint ist? — Einstimmig Ja.